LAND BRANDENBURG

Landesumweltamt Brandenburg

Regionalabteilung Ost
- Genehmigungsverfahrensstelle -

Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Datum: [redacted]
Bearb.: [redacted]
Gesch.Z.: RO 1.2/G108/06
Hausruf: (0335) 560 - 3225
Fax: (0331) 27548 -3146
Internet: www.brandenburg.de/lua
Olaf.Nimmergut@LUA.Brandenburg.de

Straßenbahnlinie 4 Haltestelle Kopernikusstraße,
Bus 981 Haltestelle Landesbehördenzentrum

2052

Landesumweltamt Brandenburg | Müllroser Chaussee 50 | 15236 Frankfurt (Oder)

Mit Rückschein

Vattenfall Europe Waste to Energy
Rüdersdorf GmbH
Geschäftsführer
Herrn Günther, Herrn Bandilla
Siedlerweg 11
15562 Rüdersdorf

Immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren G108/06
Industriekraftwerk zur Erzeugung von elektrischer Energie unter Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus Abfallbehandlungsanlagen und Gewerbeabfällen in 15562 Rüdersdorf

ÄNDERUNGSGENEHMIGUNGSBESCHEID
Nr. 30.108.Ä0/06/0801A1/RO

Sehr geehrter Herr Günther, sehr geehrter Herr Bandilla,

auf Ihren Antrag vom 06.03.2007 ergeht im Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung folgende

I. Entscheidung

1. Der Vattenfall Europe Waste to Energy Rüdersdorf GmbH, Siedlerweg 11, 15562 Rüdersdorf wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere durch Verbrennung gemäß 8.1 a) Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf, Siedlerweg 11

Gemarkung	Herzfelde
Flur :	1
Flurstück :	1175

   antragsgemäß zu ändern und derart geändert zu betreiben.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. I.1 dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

4. Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [redacted] € - in Worten: [redacted]uro - festgesetzt.
Diesem Schreiben sind eine Rechnung und ein Überweisungsträger zur Zahlung beigefügt.

II. Beschreibung des Umfanges der Zulassung

Die Änderungsgenehmigung umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb aller im Kapitel 1.1.2 beantragten nachträglichen Änderungen sowie die Änderung des Anlieferungsbereiches des Brennstoffbunkers und den Wegfall des Bypass-Betriebes.
Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Änderung einer Baugenehmigung nach § 67 BbgBO aufgrund geänderter Bauvorlagen für die Errichtung baulicher Anlagen
- die Erlaubnis nach §13 BetrSichV zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil des Genehmigungsantrages vom 06.03.2007 auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Verwertung oder Beseitigung fester Abfälle durch Verbrennung von Ersatzbrennstoffen aus Abfallbehandlungsanlagen und Gewerbeabfällen sind.

IV. Inhaltsbestimmungen

1. Die Verbrennungsanlage ist so zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle Q1 kein Mittelwert; der über die jeweilige Probenahmezeit gemäß § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV für die Emissionen der Nr. a), b), c) und d) gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

		Mittelwert über jeweilige Probenahmezeit
a)	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,	insgesamt 0,0186 mg/m³
b)	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,	insgesamt 0,4 mg/m³

		Mittelwert über jeweilige Probenahmezeit
c)	Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As, Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr,	insgesamt 0,04 mg/m³
	oder	
	Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,	insgesamt 0,04 mg/m³
d)	Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert gemäß dem im Anhang I zur 17. BImSchV festgelegten Verfahren	insgesamt 0,0785 ng/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert sowie auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K. 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2. Die zulässigen Abfälle müssen jeweils folgende Annahmekriterien einhalten:

allgemeine Parameter	**Einheit**	**Wert**
Heizwert	MJ/kg	>= 11

chemische Parameter	**Einheit**	**Wert**
PCB gesamt	mg/kg TS	<= 50
PCP	mg/kg TS	<= 5
PAK	mg/kg TS	<= 100
Quecksilber	mg/kg TS	<= 4
Cadmium	mg/kg TS	<= 50
Thallium	mg/kg TS	<= 40
Arsen	mg/kg TS	<= 30
Antimon	mg/kg TS	<= 40
Blei	mg/kg TS	<= 1500
Chrom	mg/kg TS	<= 500
Kobalt	mg/kg TS	<= 20
Kupfer	mg/kg TS	<= 1250
Mangan	mg/kg TS	<= 800
Nickel	mg/kg TS	<= 400
Vanadium	mg/kg TS	<= 40
Zinn	mg/kg TS	<= 400

3. Es dürfen ausschließlich nicht gefährliche Abfälle angenommen werden, d. h. nur Abfälle, die keine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche, aufgeführte gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen und somit nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind.

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Die folgenden Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit durch diesen Änderungsgenehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden:

- Genehmigungsbescheid Nr. 30.098.00./05/0801A1/RO vom 07.09.2006 in Verbindung mit dem Widerspruchs- und Teilabhilfebescheid vom 19.01.2007

1.2 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Sofern in den Inhaltsbestimmungen oder Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen gestellt werden, sind diese einzuhalten bzw. durchzuführen.

1.3 Die Inbetriebnahme der mit dieser Genehmigung erfassten Anlage ist dem Landesumweltamt, Regionalabteilung Ost (LUA RO) und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4 Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Das LUA RO ist über alle Störungen und andere Ereignisse während der Errichtung und des Betriebes der beantragten Anlagenteile, durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort fernmündlich bzw. per Telefax und anschließend schriftlich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ereignis, zu unterrichten. Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten.
Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

1.6 In einer Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) ist dem LUA RO und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden nachzuweisen, dass der geänderte Teil der Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Begehung und Revision wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung V.1.3 dieses Bescheides vom LUA RO festgelegt.

1.7 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind das Organisationshandbuch und die Verfahrens-, Arbeits- sowie Betriebsanweisungen zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben.

1.8 Die Wartungs- und Instandhaltungspläne sind auf der Grundlage der Hinweise von Herstellern und Anlagenkomponenten bis zur Inbetriebnahme zu erarbeiten und fortzuschreiben.

2. Baurecht

2.1 Gemäß § 68 Abs. 1 BbgBO darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn:

- die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen und
- die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen.

Der Bauherr veranlasst die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei einem im Land Brandenburg oder im Land Berlin anerkannten Prüfingenieur für Standsicherheit.
(Die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise mit ein.)

2.2 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und der Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach angezeigtem Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 15 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz durchgeführten Einmessung beruht (§ 68 Abs. 3 BbgBO).

2.3 Die Abstandsflächen der Gebäude und baulichen Anlagen überdecken sich. Die Überdeckung der Abstandsflächen wird im Wege einer Abweichung zugelassen.
Durch Zulassen der Abweichung werden öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt. Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 60 BbgBO).

2.4 Das Brandschutzkonzept Nr. 03-08/VB/05 vom 08.11.2006, aufgestellt von Herrn Rainer Thieme, ist bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
Entsprechend dem Baufortschritt ist eine nachweisbare Bauüberwachung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, damit die Anforderungen des Brandschutzes eingehalten werden.

2.5 Der Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
Mit der Anzeige der Fertigstellung sind vorzulegen:

- die Erklärung des Objektplaners, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten Bauvorlagen bescheinigt wird,
- die Bescheinigung des Prüfingenieurs oder bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
- die Bescheinigung des Sachverständigen für Brandschutz,
- die Bescheinigungen bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen (§ 76 Abs. 2 Nr. 4 BbgBO)

3. Immissionsschutz

3.1 Die mit den Bauphasen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich bei keinem Bauzustand zu einer Überschreitung des gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV) betragen. Aufgrund der tatsächlichen baulichen Nutzung gelten im Einwirkungsbereich folgende Immissionsrichtwerte:

- allgemeines Wohngebiet,	tagsüber 55 dB(A)	nachts 40 dB(A)
- Mischgebiet, Dorfgebiet	tagsüber 60 dB(A)	nachts 45 dB(A)

3.2 Frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage sowie jeweils nach 3 Jahren wiederkehrend sind die von der Anlage verursachten Geräusche an folgenden Immissionsorten durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene und bekannt gegebene Messstelle messen zu lassen:

- IO 1 Hauptstraße 85, 15378 Herzfelde
- IO 2 ca. 550 m südöstlich, geplantes Wohngebiet
- IO 3 Berliner Straße 21 (Villa Wolf), 15378 Hennickendorf

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich sind, z. B. bei auftretenden Fremdgeräuschen oder bei nicht zugelassenen Wetterlagen, können in Absprache mit dem LUA RO die Geräuschimmissionen aus Messungen an Ersatzorten (im Nahbereich der Anlage) ermittelt werden. Zur Ermittlung der verursachten Belastungen werden diese Messergebnisse mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

3.3 Die mit der Bauphase verursachten Erschütterungen dürfen die in der Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Vermeidung von Erschütterungsimmissionen gemäß Erlass des MLUV vom 17.05.2005 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 23 vom 15.06.2005) aufgeführten zulässigen Immissionswerte nicht überschreiten.

3.4 Fahrwege, -flächen, Umschlagtätigkeiten und Materialhalden sind bei sichtbar auftretenden Staubemissionen (also nicht nur bei "trockenem" Wetter) zu befeuchten.

3.5 Die Quelle Nr. 11 ist im Rahmen der durchzuführenden Überprüfungen und Begutachtungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 7.34 des Bescheides Nr. 30.098.00/05/0801A1/RO vom 31.07.2006 zu überwachen.

3.6 Die Betankung des Ammoniakwassertanks darf nur über eine Gaspendelung oder eine gleichwertige Maßnahme zur Emissionsminderung erfolgen.
Die Überfüllsicherung am Lagertank für Ammoniak-Wasser ist in SIL 2 auszulegen (SIL-Sicherheitsintegritätslevel nach DIN EN 61508/61511).

3.7 Die Warmwasserkesselanlage darf nur mit leichtem Heizöl (EL) gemäß § 1 der 3. BImSchV betrieben werden.

3.8 Die Warmwasserkesselanlage ist so zu betreiben, dass

1. die Abgase über den beantragten Schornstein (Quelle 12) mit einer Höhe von 54 m abgeleitet werden,
2. die Anforderungen an Emissionsbegrenzungen und an Überwachungsmaßnahmen für die nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 BImSchG i. V. m. der 1. BImSchV und deren Änderung erfüllt werden.

3.9 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Warmwasserkesselanlage sowie anschließend jährlich wiederkehrend sind die Anforderungen gemäß den Nebenbestimmungen Nr. 3.8 durch eine zugelassene Messstelle oder durch den Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen.

3.10 Über die Ergebnisse der Prüfung gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.9 ist eine Bescheinigung, die den Anforderungen der 1. BImSchV genügt, anzufertigen und dem LUA RO unverzüglich spätestens jedoch vier Wochen nach der Messung zu übergeben.

4. Abfallrecht

4.1 Sollten bei der Realisierung des Vorhabens Kontaminationen oder Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises MOL zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

4.2 Der bei der Anlagenerrichtung auf dem Grundstück anfallende Mutterboden ist gesondert zu erfassen, zwischenzulagern und als Mutterboden wiederzuverwenden.

4.3 Bei Verfüllungen und Aufschüttungen zur Geländeangleichung sowie beim Einbau von Tragschichten sind grundsätzlich die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA M 20) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in der derzeit geltenden Fassung zu beachten. Bei Verwendung von standortfremden Böden ist nachzuweisen, dass der Schadstoffgehalt den Anforderungen der LAGA M 20 entspricht.

4.4 Bei der Errichtung der Zufahrtstraße und sonstigen Verkehrsflächen sind hinsichtlich der zu verwendenden Materialien (Boden, Recyclingmaterial) sowie der Bauart die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau - Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04) zu beachten.

4.5 Vor der erstmaligen Annahme von aufbereiteten Ersatzbrennstoffen, danach wiederholend alle 2.000 t, ist von jedem Ersatzbrennstoff-Aufbereiter eine Abfalldeklaration vorzulegen. Die Abfalldeklaration muss die Benennung der Abfallart, den Beleg, dass es sich gemäß den Regelungen der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages im Land Brandenburg (in der jeweils gültigen Fassung) um einen nicht gefährlichen Abfall handelt, Angaben zur Abfallherkunft und Art des Aufbereitungsprozesses, die Abfälle aus denen das Brennstoffgemisch zusammengesetzt ist und die Deklarationsanalyse, beinhalten.

4.6 Vor der erstmaligen Annahme von gewerblichen Abfällen, danach wiederholend alle 500 t, ist von jedem Abfallerzeuger je Abfallart eine Abfalldeklaration vorzulegen. Die Abfalldeklaration muss die Benennung der Abfallart, den Beleg, dass es sich gemäß den Regelungen der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages im Land Brandenburg (in der jeweils gültigen Fassung) um einen nicht gefährlichen Abfall handelt, Angaben zur Abfallherkunft und Abfallzusammensetzung und die Deklarationsanalyse, beinhalten.

4.7 Die Annahme der Abfälle ist grundsätzlich zulässig, wenn die Prüfung der Abfalldeklaration die Einhaltung der in den Inhaltsbestimmungen Nr. 2. und 3. genannten Annahmekriterien belegt.
Die Abfalldeklaration und das Prüfergebnis sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

4.8 Im Anschluss an die Inputanalysen der ersten drei Anlieferungen je Abfallerzeuger und Abfallart ist im Rahmen der Annahmekontrolle für

a) Ersatzbrennstoffe (AS 191210, 191212) und sonstige gewerbliche Abfälle (AS 030307, 030308, 030310, 150203, 190203, 190210, 190501, 200203) je Abfallanlieferer und Abfallart eine Probe pro Woche von mindestens 1 l zu ziehen. Die Probe ist auf die Annahmekriterien hin nach dem beantragten Rhythmus zu analysieren.
b) alle nicht unter a) genannten Abfälle bei Verdacht auf Nichtübereinstimmung des Abfalls mit der Abfalldeklaration oder anderen begründeten Zweifeln an der Abfallzusammensetzung oder -herkunft oder dem Schadstoffgehalt einer Probe von mindestens 1 l zu ziehen und auf die Annahmekriterien hin zu analysieren.

Die kontinuierliche weitere Annahme der Abfälle ist jeweils zulässig, wenn die Analysen die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung Nr. 2. und 3. genannten Annahmekriterien belegen.
Von jeder Probe ist eine Rückstellprobe zu nehmen und bis zur Bestätigung der Analysewerte gemäß Nebenbestimmung 4.10 vorzuhalten.

4.9 Weisen in den Inputanalysen eines Abfalls nach Nebenbestimmung 4.8 Werte einzelner Parameter Abweichungen mehr als 100 % gegenüber den Werten der jeweiligen Deklarationsanalytik aus, ist vor einer weiteren Annahme des Abfalls der Grund für die Abweichung mit dem jeweiligen Abfallerzeuger zu klären. Ergibt die Überprüfung, dass der Abfall weiter als von der Abfalldeklaration ausreichend beschrieben gilt, kann er weiter angenommen werden. Ist dies nicht der Fall, darf er nur nach erneuter Abfalldeklaration angenommen werden.

4.10 Die Einhaltung der in den Inhaltsbestimmungen Nr. 2. und 3. genannten Annahmekriterien gemäß Nebenbestimmung 4.8 gelten als eingehalten, wenn die Analysewerte die Maximalwerte in keinem Parameter überschreiten. Bei Überschreitung eines Parameters ist zunächst die jeweilige Rückstellprobe zu analysieren. Weist diese Analyse die Einhaltung des Parameters aus, kann der jeweilige Abfall weiter angenommen werden. Weist die Analyse wiederum eine Überschreitung der Parameter aus, sind die weiteren Anlieferungen des jeweiligen Abfalls zu stoppen. Sie dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn durch eine erneute Deklarationsanalyse die Einhaltung der Annahmekriterien belegt wird. Das LUA RO ist unverzüglich per Fax oder E-Mail über jede Nichteinhaltung der Annahmekriterien im Ergebnis von Analysen zu unterrichten.
Die Analysen sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

5. Wasserrecht

5.1 Mit diesem Bescheid sind die Auflagen 8.40, 8.41 und 8.42 im Genehmigungsbescheid Nr. 30.098.00/05/0801A1/RO vom 07.09.2007 bedingt durch die Änderungen aufgehoben.

Die Nebenbestimmungen 8.12, 8.26 und 8.36 des Bescheides vom 07.09.2007 werden durch die Nebenbestimmungen 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Bescheides geändert:

5.2 Anlagen der Gefährdungsstufe B (Branntkalksilo, Kalkhydratsilo, Hydraulikölkreislauf), C (Ammoniakwasser-Behälter) und D (Heizöl-Behälter) sowie das Silo für den Filterstaub sind vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen durch einen Sachverständigen nach § 21 VAwS überprüfen zu lassen.
Anlagen der Gefährdungsstufen C und D sind wiederkehrend alle 5 Jahre, bei Stilllegung, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage sowie, wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird, überprüfen zu lassen. (8.12)

5.3 Die Ausführungsplanung der Heizöllageranlage (mit Angaben zum Werkstoff, zur Wanddicke und zum Korrosionsschutz des Tankes, zum Auffangraum, zur Überdachung, mit Grundriss- und Schnittdarstellungen, dazugehörende Zulassungen etc.) ist der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
Der Lagertank für Heizöl EL ist bei Fertigstellung vom Hersteller zum Nachweis seiner Übereinstimmung mit den Bezugsdokumenten mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen. (8.26)

5.4 Der Lagerbehälter für Ammoniakwasser ist entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.11-242 zu errichten und zu betreiben. Insbesondere wird auf die Abschnitte 2.1.3 Absatz 5 - Statische Berechnung - sowie auf die Ab-

schnitte 4 - Bestimmungen für die Ausführung - sowie 5 - Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung - hingewiesen. Zur Abnahme ist ein Übereinstimmungszertifikat des Herstellerwerkes vorzulegen. Der Behälter ist bei Fertigstellung mit einem Ü-Zeichen zu kennzeichnen. (8.36)

5.5 Die HCl-NaOH-Entladetasse (inklusive Pumpensumpf) ist mit einer entsprechend zugelassenen und nachweislich geeigneten Beschichtung (beständige gegenüber HCl/NaOH, befahrbar etc.) abzudichten.

5.6 Die Ausführungsplanung für die Entladetasse HCl-NaOH (Baubeschreibung mit Grundriss- und Schnittdarstellungen etc.) sowie die dazugehörende bauaufsichtliche Zulassung für die Beschichtung sind der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

5.7 Die Ausführungsplanung für die Kalkmilchansetzstation ist der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

5.8 Nach Vorlage aller Ausführungsplanungen und Prüfung durch die untere Wasserbehörde sind zusätzliche Auflagen oder Änderungen von Auflagen möglich.

5.9 Die Betonarbeiten zur Herstellung der Auffangräume Heizöltank, Kalkmilchansetzstation sind gemäß den Anforderungen der DIN 1045 auszuführen. Die Bescheinigung über die Überprüfung der Bauausführung gemäß Teil 3 der DIN 1045 sind der unteren Wasserbehörde zur Abnahme vorzulegen.

5.10 Nach Vorlage der restlichen Ausführungsplanungen für einige Teilanlagen sind weitere Auflagen zur Sicherung der wasserrechtlichen Anforderungen vorbehalten.

6. Naturschutz

6.1 Der Einweiser-Container ist außerhalb des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches, ab äußerem Baumkronenende 1,5 m, zu errichten.

7. Arbeitsschutz

7.1 Vor Aufnahme des Betriebes der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 BetrSichV zu erstellen und zwei Wochen vor Inbetriebnahme dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder) vorzulegen. Aus diesem muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und bewertet worden sind,
- dass Vorkehrungen zum Erreichen der Ziele des Explosionsschutzes getroffen wurden,
- welche explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen eingeteilt wurden (Ex-Zonenplan) und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften des Anhangs 4 BetrSichV gelten.

7.2 Die überwachungsbedürftige und erlaubnisbedürftige Dampfkesselanlage ist vor der Inbetriebnahme einer Prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage und Installation durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen.

7.3 Die Prüfbescheinigung der Prüfung der zugelassenen Überwachungsstelle hat zur Inbetriebnahme der Anlage am Betriebsstandort vorzuliegen.

7.4 Für die Dampfkesselanlage ist eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung anzufertigen. Die Gefährdungsbeurteilung hat zur Inbetriebnahme der Anlage vorzuliegen.

7.5. Für die Dampfkesselanlage sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bzw. auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung die Art, der Umfang und die Fristen erforderlicher wiederkehrender Prüfungen zu ermitteln.

7.6 Die durch den Betreiber ermittelten wiederkehrenden Prüffristen sind durch die zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage dem Landesamt für Arbeitsschutz innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung der anlagenspezifischen Daten schriftlich mitzuteilen.

7.7 Für die Dampfkesselanlage sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen aktuelle Betriebsanweisungen zu erarbeiten. Diese müssen Festlegungen zu den durchzuführenden Arbeiten beim Normalbetrieb, bei durchzuführenden Wartungsarbeiten sowie bei der Beseitigung von Betriebsstörungen enthalten.

7.8 Der Betreiber hat für die Bedienung, Beaufsichtigung und Wartung der Dampfkesselanlage beauftragte Beschäftigte zu benennen. Die Eignung der benannten Personen ist nachzuweisen (Lehrgänge, berufliche Erfahrung, Kesselwärterbrief u. ä.).

7.9 Die Dampfkesselanlage muss als Baugruppe einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Druckgeräterichtlinie Artikel 10 (2) unterzogen worden sein. Die Konformitätserklärung des Herstellers und die Konformitätsbewertung durch die benannte Stelle müssen zur Prüfung zur Inbetriebnahme der Anlage nachweisbar vorliegen.

VI. Gründe

1. Sachverhalt

Mit Bescheid Nr. 30.098.Z0/05/0801A1/RO vom 22.05.2006 genehmigte das Landesumweltamt Brandenburg den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einer Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester Abfälle durch Verbrennung in 15562 Rüdersdorf .
Am 07.09.2006 wurde mit Bescheid Nr. 30.098.00/05/0801A1/RO die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach § 4 BImSchG erteilt. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.
Durch den Widerspruchs- und Teilabhilfebescheid vom 19.01.2007 änderte das Landesumweltamt Brandenburg einzelne Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides und wies den Widerspruch der Drittwiderspruchsführerin im Übrigen als unbegründet zurück.

Aufgrund der fortlaufenden Ausführungsplanungen haben sich Änderungen in verschiedenen Bereichen ergeben. Es sind neue Planungen vorgenommen worden, die zu erforderliche Anpassungen von Anlagenparametern bzw. zu baulichen Änderungen geführt haben. Außerdem sind weitere Verbesserungsmaßnahmen zum Schutz vor Umweltbeeinträchtigungen vorgesehen.
Aus diesem Grund beantragten die Antragstellerin am 14.11.2006 während der Errichtungsphase eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG.
Gleichzeitig mit der Änderungsgenehmigung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Gesamtheit der Errichtungsmaßnahmen i. V. m. mit dem Antrag auf sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO beantragt. Mit Bescheid Nr. 30.108.Z0/06/0801A1/RO vom 23.05.2007 wurde diesem Antrag stattgegeben.

Nach Ergänzung der Antragsunterlagen konnte am 15.03.2007 seitens der zuständigen Genehmigungsverfahrensstelle die Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV erklärt werden.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht bei Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nur, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Die Überprüfung durch die Behörde ergab, dass die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter haben. Weitergehende Auswirkungsbetrachtungen, d. h. eine weitere Umweltverträglichkeitsuntersuchung, waren nicht erforderlich. Diese Entscheidung basiert u. a. auf die bereits im Genehmigungsverfahren zum Genehmigungsbescheid Nr. 30.098.00/05/0801A1/RO durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und auf die im Antrag gemachten Aussagen zur Umweltverträglichkeit sowie der vorgenommenen Immissionsprognose für den zukünftigen Anlagenbetrieb.

Somit konnte auch dem Antrag auf Befreiung von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen zugestimmt werden.
Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte am 23.05.2007 im Amtsblatt für Brandenburg.

Mit Schreiben vom 23.05.2007 zeigte die Antragstellerin den Baubeginn für die Änderungsmaßnahmen bei der Genehmigungsbehörde und bei dem Bauordnungsamt an.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 11 und 24a der 9. BImSchV wurden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt wurden, zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Gemeinde Rüdersdorf
- Landkreis Märkisch-Oderland
  - Bauordnungsamt
  - Umweltamt
- Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA) - Regionalabteilung Ost
  - Referat Anlagen- und Umweltüberwachung (RO 2)
- TÜV Industrie Service GmbH – TÜV Rheinland Group
  Regionalbereich Berlin/Brandenburg/Mitte

Mit Schreiben vom 16.05.2007 hat die Gemeinde Rüdersdorf das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Mit Schreiben vom 09.11.2007 informierte die Antragstellerin über die Übertragung des Industriekraftwerkes der Vattenfall Europe New Energy GmbH auf die Vattenfall Europe Waste to Energy Rüdersdorf GmbH, vertreten durch Herrn Günther und Herrn Bandilla. (17.10.2007)

2. Rechtliche Würdigung

Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.1 a) Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).
Die Warmwasserkesselanlage ist auf Grund der geringen Feuerungswärmeleistung keine selbstständige genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG und ist auch keine Anlage derselben Art im Sinne § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 4. BImSchV i. V. m. der bestehenden Verbrennungsanlage nach Nr. 8.1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des

BImSchG. Im vorliegenden Fall ist die Warmwasserkesselanlage eine Nebeneinrichtung der Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.
Die vorgesehenen Änderungen bedürfen einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG. Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, wonach die zuständige Behörde von einer öffentlichen Bekanntmachung und einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen soll, konnte entsprochen werden, da mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Änderungen zu rechnen ist.
Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag und den vorgelegten Immissionsprognosen ergab, dass die Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gegenüber den bereits im Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG dargestellten Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben werden. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.
Da die Antragstellerin gleichzeitig eine Reduzierung der Abfallannahme- und der Emissionskonzentrationsgrenzwerte sowie eine Verbesserung der Abluftreinigungseinrichtung beantragt, ist vielmehr mit einer Reduzierung der möglichen von der Anlage ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen. Zudem verringern sich der maximale Abgasvolumenstrom und die Emissionsmassenströme. Damit ist trotz einer geringen Erhöhung des maximalen stündlichen Brennstoffdurchsatzes von 34,0 t/h auf 34,8 t/h mit einer Verbesserung der Emissionssituation gegenüber dem bereits genehmigten Zustand zu rechnen.
Weiterhin kann die bauliche Veränderung des Eingangbereiches des Brennstoffbunkers zu einer weiteren Reduzierung der möglichen Geruchs- und Staubemissionen führen.
Die zusätzliche Versiegelung weiterer Flächen, die Erhöhung der Lagerkapazitäten für Abfall und Schlacke, die Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes um 3,3 % und die geringfügige Änderung einiger Gebäudekomplexe sowie die Errichtung und Betrieb einer Sichtungsfläche sind nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da sie nicht zu einer erhöhten Beeinträchtigung der Umwelt und des Menschen führen.
Eine Vertiefung der aus wasserundurchlässigem Stahlbeton bestehenden Bunkerbodenplatte erfolgt durch die geplanten Änderungen des Brennstoffbunkers nicht. Der Abstand zwischen Bodenplatte und permanentem Grundwasserleiter (10 m) bleibt unverändert, so dass keine zusätzliche Beeinflussung des Grundwassers und der Fließrichtung zu befürchten ist.
Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenen Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG nur mit Einschränkungen des beantragten Anlagenbetriebes erfüllt sind. Die unter IV. und V. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Durch sie wird gewährleistet, dass von der Anlage bzw. durch den geänderten Betrieb der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile ausgehen.

Eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 16 Abs. Nr. 1 nur zu erteilen, wenn durch die Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können und die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden.

Luftverunreinigung

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann festgestellt werden, dass nach den vorliegenden Unterlagen, die verursachten zusätzlichen Immissionen an Luftverunreinigungen und Gerüche nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die prognostizierten Immissionswerte und Depositionswerte unterschreiten für alle aufgeführten und zu prüfenden Stoffe die einzuhaltenden Werte der TA Luft und die Orientierungs- und Vergleichswerte, die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) oder von der EU- oder WHO-Kommission bekannt gegeben wurden.

Die Prüfung nach Nr. 4.5.2. a) und Nr. 4.8 der TA Luft ergab, dass die Emissionen an Quecksilber keinen irrelevanten Beitrag leisten, aber hinsichtlich der Einhaltung der Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen und Depositionen war das Gesamtvorhaben nicht zu beanstanden. Die Gesamtbelastung an Quecksilber an dem maßgeblichen Immissionsort unterschreitet erheblich die zulässigen Immissionswerte.

Nach den beantragten Maßnahmen zur Minderung von Geruchsemissionen ist zu erwarten, dass im Bereich der maßgebenden Immissionsorte keine bzw. irrelevante Geruchswahrnehmungen im Sinne der GIRL auftreten.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist nach Prüfung der Antragsunterlagen gegeben. Somit ist die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis gekommen, dass mit ausreichender Wahrscheinlichkeit das Vorhaben, bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen genehmigungsfähig ist. Auf gesonderte Untersuchungen der Vorbelastung wurde verzichtet, weil das vorliegende Datenmaterial ausreicht, um die Einhaltung der Immissionswerte auch ohne derartige Messungen beurteilen zu können.

Ein Vergleich der vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Vorsorgeanforderungen zeigt, dass die Anforderungen erfüllt werden.

Die Rauchgasreinigungsanlage wird gegenüber der bisherigen bestehenden Genehmigungslage während des Anfahrens und Aufheizens des Kessels in Betrieb genommen. Damit ist sichergestellt, dass auch während des An- und Abfahrbetriebs eine wirksame Abgasreinigung erfolgt. Ein Bypassbetrieb ist somit nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Da nach derzeitigen Erkenntnissen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert erscheint und keine hinreichenden Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Abfallverbrennungsanlage vorliegen, besteht kein Anlass für das Erheben schärferer Anforderungen hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen. Da die Antragstellerin sich freiwillig selbst niedrigere Emissionsgrenzwerte als von der 17. BImSchV vorgegeben auferlegt und damit freiwillig über den gegenwärtigen Stand der Technik hinausgehen will, wurden die beantragten Emissionsgrenzwerte übernommen.

Der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gemäß Nr. 5.5 TA Luft ist durch die gewählte Dimensionierung (siehe Schornsteinhöhenberechnung Kap. 20) gewährleistet, so dass den Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausreichend Rechnung getragen wird.
Die Bestimmung der Mindestschornsteinhöhe Q 1 nach Nomogramm erfolgte im Gutachten unter Kapitel 20.7.1.1 für den Abgasvolumenstrom 192.000 Nm^3/h (tr) und ergab eine Schornsteinhöhe H von 45 m.
Des Weiteren liegt die Stickstoffdioxidbelastung am nächsten Gebäude (Kesselhaus) mit 11,42 $\mu g/m^3$ deutlich unter dem Grenzwert von 40,0 $\mu g/m^3$. Nach Nr. 5.5.2 wäre auch im Einzelfall unter Beachtung des Standes der Emissionsminderungstechnik und der Vorbelastung eine Höhe der Ableitung der Abgase ausreichend, durch die ein Überschreiten des Immissionswertes für das Kalenderjahr verhindert wird. Hier erkennt der Gesetzgeber an, dass im Einzelfall nur das Einhalten des Grenzwertes über die Entscheidung der Genehmigungsfähigkeit ausschlaggebend ist.

Die Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen ist gegeben.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Inhaltsbestimmung Nr. 1 ist durch Einzelmessungen entsprechend der Nebenbestimmung 7.22 des Bescheides vom 07.09.2006 nachzuweisen.

Zur Überwachung der Einhaltung weiterer Vorsorgeanforderungen, die sich aus der TA Luft und der 1. BImSchV aufgrund der beantragten Änderungen ergeben, waren die Nebenbestimmungen 3.5 bis 3.10 erforderlich. Für die Forderung der Gemeinde nach einer Einhausung der Sichtungsfläche gab es aus Sicht der Genehmigungsbehörde keine ausreichende Begründung.

Geräusche
Zur Ermittlung des Schall-Immissionsbeitrages der geänderten Verbrennungsanlage wurde eine Schallausbreitungsrechnung gemäß TA Lärm durchgeführt.
Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der Verbrennungsanlage im Tag- und Nachtbetrieb um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.
Da die verursachten Immissionen erheblich unter den jeweiligen Richtwerten liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage mit den beantragten Schallschutzmaßnahmen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leistet. Die Erheblichkeit fällt hier mit 7 dB(A) unter dem Richtwert für ein Wohngebiet sehr deutlich aus.
Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf eine Genehmigung auch beim Überschreiten der jeweiligen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn das Irrelevanzkriterium für das Vorhaben eingehalten wird. Bezug nehmend auf Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm war eine Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung nicht erforderlich, da die Verbrennungsanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr, keinen relevanten Immissionsbeitrag leistet.

Die Antragstellerin hat im Genehmigungsantrag dargelegt, dass die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die von der Verbrennungsanlage verursachten Geräusche gemäß TA Lärm eingehalten werden können.

Gemäß der Prognose sind mit den vom Antragsteller für die Anlage angenommenen Schallleistungsbeiträgen keine relevanten Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten, somit sind weitere Forderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu stellen. Die Antragstellerin hat im Genehmigungsantrag dargelegt, dass die Vorsorgeanforderungen unter der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbare Lärmminderung erfüllt werden können.

Aufgrund der exponierten Lage und der hohen Schallleistungspegel einiger Hauptaggregate (z. B. Dampfturbine, Dampfhochdruckleitungen, Druckreduzierstation, Luftkondensator) ist durch Messungen gemäß Nebenbestimmung 3.2 der Nachweis zu erbringen, dass die beantragten Schallschutzmaßnahmen ausreichend bemessen sind. Ohne die geplanten Maßnahmen zur Schallreduzierung, wie z. B. Einhausung der Hauptaggregate, kann nicht ausgeschlossen werden, dass kein relevanter Beitrag verursacht wird. Des Weiteren ist für einen ausreichenden Immissionsschutz die regelmäßige Überwachung der im Einwirkungsbereich der Anlage hervorgerufenen Immissionen notwendig. Nur so kann festgestellt werden, ob die Anlage auch noch nach Jahren nach der Inbetriebnahme gemäß dem Genehmigungsbescheid betrieben wird. Insbesondere kann sich relativ schnell bei mangelhafter Wartung von Anlagenteilen der Verbrennungsanlage, z. B. Lüfter, Motore, defekte Schalldämpfer, die Immissionssituation verschlechtern. Ziel der wiederkehrenden Messung ist es, dass der Anlagenbetreiber in regelmäßigen Abständen angehalten wird, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Anlagenbetriebes zu überzeugen und ggf. für Abhilfe zu sorgen.
Abfälle im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG und wassergefährdende Stoffe
Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften.
Die Nebenbestimmungen 4.5 bis 4.10 dienen der Sicherstellung und Überwachung der Inhaltsbestimmungen Nr. 2. und 3.
Eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt in vorgeschriebenen Lagerbehältern und wird durch die Nebenbestimmungen 5.2 bis 5.9 sicher gestellt.

VII. Begründung der sofortigen Vollziehung

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides ist zulässig und begründet. Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann im vorliegenden Fall die sofortige Vollziehung angeordnet werden, weil ein öffentliches Interesse und ein Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung vorliegt.

Das **öffentliche Interesse** an der alsbaldigen Umsetzung des Vorhabens liegt darin, dass die Inbetriebnahme dieser Anlage zu einer baldigen Verbesserung der Entsorgungssituation für hochkalorische Abfallfraktionen führen wird. In absehbarer Zeit werden zusätzliche Kapazitäten zur energetischen Verwertung von heizwertreichen Fraktionen aus der MBA (mechanisch biologische Abfallbehandlung) und der Sortierung von Gewerbeabfällen in ganz Deutschland benötigt, da nicht genügend Kapazitäten zur energetischen Verwertung von heizwertreichen Fraktionen aus der MBA und der Sortierung von Gewerbeabfällen zur Verfügung stehen. Hier stehen derzeit 7 Mio. Tonnen mittel- und hochkalorische Fraktionen kurzfristig nur maximal 2 Mio. Tonnen ausschöpfbare Kapazitäten in Zement- und Kraftwerken sowie EBS-Kraftwerken gegenüber. (Alwast, H.: Marktentwicklung für die Ersatzbrennstoffverwertung im Kontext der Entsorgungssituation nach dem 01.06.2005 in Thome-Kozmiensky, K. J., Beckmann, M.: Ersatzbrennstoffe 5 – Herstellung und Verwertung -, Neuruppin 2005)

Einen sachlich fundierten Überblick über diese Entsorgungssituation verschafft auch der Artikel "1. Juni 2006 – ein Jahr Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung/TA Siedlungsabfall" von Dr. C. André Radde in Müll und Abfall Heft 6 aus 2006 (S. 284 ff.; im Folgenden: Radde). Dieser Aufsatz betont: "Größere Probleme bestehen ... bei der Entsorgung von heizwertreichen Gewerbeabfällen und Sortierresten"; und fordert: "Die Kapazitäten zur Sortierung und stofflichen Verwertung von Gewerbeabfällen sowie zur thermischen Behandlung und energetischen Verwertung müssen schnellstmöglich erweitert werden, um die angespannte Entsorgungssituation zu entlasten" (S. 284).
Grund für diese "angespannte Entsorgungssituation" ist die Schließung der meisten Deponien wegen des Ablaufs der Frist nach Nr. 12.1 des TA Siedlungsabfall (01.06.2005), die zum Steigen des Angebotes an Ersatzbrennstoffen auf dem Markt geführt hat.
Wenn sich die "angespannte Entsorgungssituation" noch nicht dramatisch zugespitzt hat, so liegt das vor allem an folgenden zeitlich beschränkten Faktoren: Durch die Schaffung von Zwischenlagerkapazitäten werden noch größere Mengen an anfallenden Abfällen zurückgehalten, die sonst schon als Ersatzbrennstoffe in die Verbrennung gehen könnten. Radde (S. 287) schreibt hierzu: "Als sehr schwierig stellt sich derzeit allerdings der Absatz der in den MBAn [Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen] aussortierten heizwertreichen Abfallbestandteile dar. Auch hierfür müssen Zwischenlager errichtet werden. ... Neben Sortier- und stofflichen Verwertungsanlagen fehlen insbesondere thermische Behandlungs- und Verwertungskapazitäten. Vielfach kommt es zu einem Abfallrückstau bei den Produzenten. Aber auch bei den Sortieranlagen laufen die Lager über". Diesen Entsorgungsengpass hat Radde (S. 289) auch bei den Gewerbeabfällen festgestellt, wo "Größere Probleme ... noch längere Zeit andauern werden. Die Zwischenlagerung heizwertreicher Abfälle wird voraussichtlich noch über einen längeren Zeitraum unabdingbar sein. Zur Entspannung der Situation müssen Abfälle verstärkt getrennt gehalten und sortiert werden sowie insbesondere Behandlungs- und Verwertungskapazitäten fertig gestellt, erweitert und neu errichtet werden". Was die Zwischenlagerkapazitäten übersteigt, wird zum Teil im Ausland entsorgt (so auch Radde, S. 289), was aber keine langfristige Lösung darstellt.
Diese Einschätzung wird auch in einer Veröffentlichung von Karl J. Thome-Kozmiensky aus dem Jahr 2006 begründet: "In Deutschland wird insbesondere aus dem Betrieb der etwa sechzig mechanisch (-biologischen) Abfallbehandlungsanlagen für Hausmüll und einer derzeit nicht bekannten Zahl vom mechanischen Aufbereitungsanlagen für Gewerbeabfällen ein Überhang von bis zu zwölf Millionen Tonnen Ersatzbrennstoff bis zum Jahr 2012 prognostiziert."

Eine Zunahme der Zwischenlagerung oder des Exportes von Abfällen liegt nicht im Interesse der Öffentlichkeit. Aus der Überwachungspraxis des Landesumweltamtes Brandenburg sind vielfältige Probleme (z. B. Brandfälle) bekannt, die durch den vermehrten Anfall aussortierter und zwischengelagerter Abfallfraktionen seit der Schließung der Deponien im Jahr 2005 entstanden sind. Diese Probleme würden durch die Inbetriebnahme einer weiteren Abfallentsorgungsanlage entschärft. Das gilt insbesondere deshalb, weil die Antragstellerin glaubhaft versichern konnte, dass es in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse liegt, hauptsächlich Abfälle aus dem Land Brandenburg anzunehmen.

Das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug der Änderungsgenehmigung ist auch deshalb anzunehmen, weil durch die Verwirklichung des genehmigten Vorhabens eine Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen verbunden ist. Insbesondere ist die kostengünstige Energieversorgung des von der Firma CEMEX OstZement GmbH betriebenen Rüdersdorfer Zementwerkes ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und zur Sicherung auch vorhandener Arbeitsplätze.

Je deutlicher sich im Rahmen einer vorläufigen Bewertung zeigt, dass man von der Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung ausgehen kann bzw. eine Verletzung der Rechte Dritter wenig wahrscheinlich ist, umso schwerer wiegt das Interesse des Genehmigungsinhabers, die Genehmigung zeitnah umsetzen zu können.
Wie aus der rechtlichen Würdigung der einzelnen Sachentscheidungsvoraussetzungen unter VI. 2. hervorgeht, sind die Erfolgsaussichten möglicher Widersprüche und Klagen als gering einzuschätzen. Ergebnis der gründlichen Auswertung des umfangreichen Erörterungstermins war nämlich, dass die vorgebrachten Einwendungen eine Ablehnung des Genehmigungsantrags nicht rechtfertigen können. Die in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vorgebrachten Argumente (insbesondere gegen den Vorhabensstandort) reichen nicht für die Ablehnung des Genehmigungsantrags aus. Bedenken zum Inhalt des Genehmigungsantrags sind teilweise durch entsprechende Nebenbestimmungen beseitigt worden. Die Möglichkeit verbleibender, der Genehmigungsbehörde nicht erkennbarer, in Einwendungen vorgebrachter Aspekte, die zu einer Rechtswidrigkeit der Genehmigung führen, wiegt gegenüber den geschilderten finanziellen Interessen der Vorhabensträgerin gering.
Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat anerkannt, dass die oben dargestellte angespannte Entsorgungssituation eine besondere Eilbedürftigkeit der im öffentlichen Interesse liegenden Vollziehung dieser Genehmigung begründet. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.05.2007 – 11 S 83.06 -, S. 42 der Beschlusssausfertigung)

Insgesamt führt die Abwägung der genannten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vollzugsinteresse (öffentliches und privates Interesse an der sofortigen Erfüllung) gegenüber dem Aufschiebungsinteresse möglicher Widerspruchsführer überwiegt.
Die Interessen Drittbetroffener sind dadurch gewahrt, das die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Die geplante Verbrennungsanlage wird mit den beantragten Änderungen vielmehr optimiert, so dass betriebsbedingte Umweltauswirkungen weiter reduziert werden (Reduzierung der Abfallannahmegrenzwerte und Verringerung der Emissionskonzentrationen und Emissionsmassenströme am Kamin sowie Verbesserung der Abluftreinigung durch geänderte Kalkhydratzudüsung und seitliche Einhausung des Eingangsbereiches des Brennstoffbunkers). Mit der Errichtung der Sichtungsfläche wird weiterhin eine Intensivierung der Annahmekontrollen und damit der Qualitätssicherung des Brennstoffinputs begünstigt.

VIII. Begründung der Gebührenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 11 Abs. 1, 13 und 14 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) der Antragstellerin aufzuerlegen.
Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land

Brandenburg (GebG Bbg) i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 c) und h) der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) (alt).

Die Errichtungskosten für die geplanten Änderungen betragen laut Antrag [redacted] €. Damit ergibt sich nach Tarifstelle 2.1.1 c) der Anlage 2 der GebOMLUV und der Berechnungsformel [redacted]) zunächst eine Gebühr von [redacted] €.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen, so ist gemäß Tarifstelle 2.1.1 h) zusätzlich 3 v. H. des berechneten Betrages ([redacted] zu erheben.

Damit ergibt sich eine Gesamtsumme von [redacted].

Mit Schreiben vom 01.09.2006 und 09.11.2007 teilt die Vorhabensträgerin mit, dass die Antragstellerin für den beantragten Standort ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS II eingeführt hat und im EMAS-Register unter der Nr. D-148-00028 registriert wurde. Gemäß GebOMLUV i. d. F. vom 28. Juni 2006 erfolgt somit eine Reduzierung der Gebühr um 20 vom Hundert ([redacted]).
Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von [redacted] €, von der bereits [redacted] € als Vorschussgebühr entrichtet wurden. Damit verbleibt ein Restbetrag in Höhe [redacted] €.

IX. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist gemäß der geprüften und mit Prüfvermerken versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht in den Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wurde.

2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

   Mit dieser Genehmigung wird die Baugenehmigung gemäß § 56 BbgBO, die Erlaubnis nach VAwS für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für Montage, Installation und Betrieb der Dampfkesselanlage erteilt.

4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Entscheidungen nach anderen Vorschriften.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage nach Inbetriebnahme ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost (LUA RO) gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Vom LUA RO wird dann geprüft, ob die nach § 15 BImSchG angezeigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Das gilt nicht, wenn gleich eine Änderungsgenehmigung beantragt wird. Änderungen während der Errichtung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg.

6. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, der Überwachungsbehörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen

vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind.

7. Bei dem Vorhaben sind Bodendenkmale möglich. Alle Veränderungen, Maßnahmen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig.

8. Die evtl. entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Funde sind ablieferungspflichtig.

9. Bei der Ausführung des Bauvorhabens insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, sind die Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. (Arbeitsschutzgesetz § 4 i. V. m. Baustellenverordnung § 2)

10. Sofern die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, ist dem Landesamt für Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. (Arbeitsschutzgesetz § 3 i. V. m. Baustellenverordnung § 2 Abs. 2)

11. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. (Arbeitsschutzgesetz § 3 i. V. m. Baustellenverordnung § 3)

12. Die elektrischen Einrichtungen der Abhitzekesselanlage müssen gemäß TRD 403 Pkt. 11 den VDE-Bestimmungen und der BGV A3 entsprechen.

13. Die Realisierung der nach TRD 403 Pkt. 4.3 erforderlichen Druckentlastungsflächen in der Kesselhaushülle ist der zugelassenen Überwachungsstelle bis zur Durchführung der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

14. Gemäß der Forderungen der TRD 403 Pkt. 3.3 sind in den Bereichen, die zur Bedienung und Wartung der Abhitzekesselanlage begangen werden müssen, Armaturen und sicherheitstechnische Ausrüstungen gut erreichbar und gefahrlos bedienbar anzuordnen.

15. Der Statik-Nachweis des Errichters für die baulichen Anlagen der Dampfkesselanlage (z. B. Kesselgerüst, Schornstein, Bunker) ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. (TRD 403 Abschn. 3.1.1)

16. Die Absicherung des Dampfkessels nach dem Überhitzer mit einer HDU–Station ist generell durchführbar. Die Steuerung der Armatur und die Armatur selbst sind für den Eignungsnachweis mit einer Einzelprüfung zu belegen oder es sind bauartgeprüfte Ausrüstungen nach einschlägigen Normen zu verwenden. (EN 12952 T 10 Pkt. 5)

17. Die Eignung der Zünd-/Stützbrenner ist der ZÜS im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen. (EN 12952 T 8 Pkt. 6.1.2)

18. Jeder Unfall, bei dem, im Zusammenhang mit der überwachungsbedürftigen Anlage, ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist dem Landesamt für Arbeitsschutz unverzüglich anzuzeigen. (BetrSichV § 18)

19. Die Schweißverbindungen am Heizöltank sind gemäß Abschnitt 7 der DIN 4119 Teil 1 zu prüfen. Die Dichtheitsprüfungen und Setzungsmessungen sind gemäß Abschnitt 8 der DIN 4119 Teil 1 durchzuführen.

20. Die Rohrleitung zwischen der Umlade-/Befüllstation und dem Heizöltank muss den Anforderungen des § 12 VAwS sowie dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 entsprechen.
Soweit nicht doppelwandig, dürfen flexible Rohrleitungen nur über Flächen eingebaut werden, die ausreichend dicht und widerstandsfähig sind und die eine Rückhaltung von Leckagen gewährleisten. Es sollten vorzugweise feste Rohrleitungen installiert werden.

21. Beschichtungssysteme sind grundsätzlich gemäß den besonderen Bestimmungen ihrer allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung herzustellen, zu unterhalten und zu warten.

22. Gemäß dem Antrag ist gegenüber der bisherigen bestehenden Genehmigungslage ein Bypassbetrieb nicht vorgesehen. Da die Abgasmengen auch während des An- und Abfahrbetriebs über eine Abgasreinigungsanlage geführt werden, sind die Vorsorgeanforderungen für diese Betriebsweise im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 2 des BImSchG erfüllt. Eine Nachweispflicht der Einhaltung der Auflagen 7.23 und 7.38 im Genehmigungsbescheid Nr. 30.098.00/05/0801A1/RO ist somit nicht mehr erforderlich.

X. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtverordnungen und Vorschriften:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

2. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

3. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

4. Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633)

5. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

6. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

7. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

8. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVB. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74)

9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)

10. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

11. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

12. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2007 (GVBl. II S. 273)

13. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298)

14. Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (GVBl. II S. 314)

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. In diesem Fall müssen Sie den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Alpert

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG

11.12.07

Anlage: Antragsunterlagen Blatt 0001 bis 0754
Rechnung und Überweisungsträger

Verteiler: 1. Ausfertigung: Genehmigungsverfahrensstelle LUA, RO 1
2. Ausfertigung: Antragstellerin
Kopien: LUA, RO 2
Landkreis Märkisch Oderland, untere Bauaufsichtsbehörde
Landkreis Märkisch Oderland , Umweltamt
Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Gemeinde Rüdersdorf